

## Dienst- und Gehaltsordnung der Einheitsgemeinde Balm b. Günsberg (DGO)

Vom 18. Juni 2014

---

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm b. Günsberg gestützt auf die §§ 56 Buchstabe a und 121 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992<sup>1)</sup>

beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Ziel

<sup>1</sup> Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (Infrastruktur) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind;
- c) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden.

#### Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Balm b. G. (DGO) regelt das Dienstverhältnis

- a) der vom Volk oder von einer Behörde gewählten Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen;
- b) der vom Gemeinderat oder einer Kommission bestimmten Delegierten;
- c) der Beamten und Angestellten der Gemeinde.

#### Art. 3 Gemeindepersonal

<sup>1</sup> Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Behördenmitglieder und Angestellten.

##### **Beamte sind:**

öffentlich-rechtlich

Gewählt auf Amtsdauer

- a) Gemeindepräsident/-in
- b) Vize-präsident/-in
- c) Gemeindeschreiber/-in
- d) Finanzverwalter/-in
- e) Schriftenkontrollführer/in
- f) Steuerregisterführer/-in
- g) Friedensrichter/-in
- h) Inventurbeamte/-r

##### **Behördenmitglieder sind:**

Öffentlich-rechtlich

Gewählt auf Amtsdauer

- a) Gemeinderat
- b) Kommissionsmitglieder
- c) Delegierte

##### **Angestellte sind:**

Öffentlich-rechtlich / gemäss OR (für TZ bis 30% gemäss OR möglich)

Angestellt auf unbestimmte Zeit

- a) Brunnenmeister/-in
- b) Wegmacher/-in
- c) Alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen oder Aushilfskräfte

#### Art. 4 Ausschreibung

<sup>1</sup> Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist unter Ansetzung einer vierzehntägigen Anmeldefrist auszuschreiben, sofern sie nicht anderweitig besetzt werden kann.

<sup>2</sup> Wählbar/Anstellbar ist, wer die Anforderungen gemäss Aufgaben- und Funktionsbeschreibung erfüllt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt jene Stellen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen durch Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde besetzt werden müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.

---

<sup>1)</sup> BGS [131.1](#).

# Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

## *Art. 5 Beginn und Beendigung der Tätigkeit*

<sup>1</sup> Amtsantritt/Stellenantritt: für Beamte vom Gemeinderat bestimmt oder mit Beginn der Amtsperiode; für Angestellte gemäss Anstellungsvertrag.

<sup>2</sup> Kündigung: für Beamte nach Ablauf der Amtsdauer; für Angestellte gemäss Anstellungsvertrag.

<sup>3</sup> Für eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses für Beamte hat der Gemeinderat dem Begehren auf das Ende des dritten der Demission folgenden Monats zu entsprechen.

<sup>4</sup> Im Übrigen werden die kantonalen Bestimmungen über das Beamtenrecht sinngemäss angewendet.

## **2. Inhalt des Dienstverhältnisses**

### **2.1. Pflichten**

#### *Art. 6 Aufgaben und Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Aufgaben-/Funktionsbeschreibung zukommen.

<sup>2</sup> Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

<sup>3</sup> Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

<sup>4</sup> Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen ihres Handelns.

<sup>5</sup> Dem Gemeindepersonal ist es untersagt, für dienstliche Verrichtungen Geschenke und Trinkgelder sowie Provisionen anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

<sup>6</sup> Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

#### *Art. 7 Amtsgelöbnis*

<sup>1</sup> Das Amtsgelöbnis richtet sich nach § 116 des Gemeindegesetzes<sup>1)</sup>.

#### *Art. 8 Amtspflichten*

<sup>1</sup> Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem laufenden zu halten.

#### *Art. 9 Amtsgeheimnis*

<sup>1</sup> Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung der Amtszeit bestehen.

#### *Art. 10 Abtretungspflicht*

<sup>1</sup> Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

---

<sup>1)</sup> BGS [131.1](#).

<sup>2</sup> Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

## 2.2. Rechte

### *Art. 11 Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlich Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

### *Art. 12 Haftpflichtversicherung*

<sup>1</sup> Für das in Artikel 3 genannte Gemeindepersonal schliesst die Gemeinde eine Haftpflichtversicherung ab. Diese haftet gegenüber der Gemeinde und Dritten für alle Schäden aus der Amtsführung der Versicherten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt die Versicherungsprämie.

## 2.3. Vergütungen

### *Art. 13 Besoldung der Angestellten*

<sup>1</sup> Die Besoldung der Angestellten richtet sich nach der Regelung gemäss Anhang 1.

### *Art. 14 Gehälter und Entschädigungen*

<sup>1</sup> Gehälter und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung gemäss Anhang 1 und 2.

<sup>2</sup> Bei Aufteilung der Arbeiten in Ressorts können die Kommissionen die Honorare und Entschädigungen aufteilen.

<sup>3</sup> Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesen werden in der Regel jährlich ausgerichtet.

<sup>4</sup> Auf Wunsch des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin können die Besoldungen ratenweise ausbezahlt werden.

### *Art. 15 Teuerungsausgleich*

<sup>1</sup> Die Entschädigungen unterstehen dem Teuerungsausgleich. Der Gemeinderat setzt den Teuerungsausgleich jährlich mit dem Voranschlag fest. Als Richtlinie kann die Regelung für das Staatspersonal dienen. Der Teuerungsausgleich ist von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages zu genehmigen.

### *Art. 16 Spesen*

<sup>1</sup> Die Spesen werden nach der Regelung gemäss Anhang 2 ausgerichtet.

### *Art. 17 Entschädigungen bei Ausfällen und Stellvertretungen*

<sup>1</sup> Bei längerer Krankheitsdauer haben die Beamten Anspruch auf die volle Besoldung während drei Monaten.

<sup>2</sup> Der Stellvertreter erhält den gleichen Lohn wie der erkrankte Amtsinhaber pro Rata der Amtstätigkeit. Im Normalfall tritt diese Regelung nach einem Monat Krankheitsdauer in Kraft. In speziellen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Der Ersatz-Protokollführer des Gemeinderates und der Kommissionen erhält pro Protokoll ein zusätzliches Sitzungsgeld ausbezahlt.

<sup>4</sup> Für die übrigen Fixbesoldungen regelt der Gemeinderat die Entschädigung der Stellvertreter.

# Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

## *Art. 18 Anerkennungsvergütung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für die geleistete Arbeit jährlich ein gemeinsames Jahresschlusssessen für die Beamten, Kommissionsmitglieder und Angestellten organisieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die Kompetenz weitere Personen, die sich im laufenden Jahr für die Gemeinde verdient gemacht haben, einzuladen.

## *Art. 19 Übrige Vergütungen*

<sup>1</sup> Für ausserordentliche Dienstverrichtungen, welche nicht im entsprechenden Aufgabenbeschrieb enthalten sind sowie bei anderen Schadenereignissen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde setzt der Gemeinderat die Vergütungen von Fall zu Fall fest.

<sup>2</sup> Die Besoldungen für nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) setzt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

## *Art. 20 Dienstaltersgeschenke*

<sup>1</sup> Gemeindeangehörige, die während mehreren Jahren eine oder mehrere Funktionen ausgeübt haben, haben Anrecht auf ein Dienstaltersgeschenk. Die Art und der Umfang des Geschenkes wird durch den Gemeinderat festgelegt.

## **3. Schlussbestimmungen**

### *Art. 21 Anwesenheits- und Spesenkontrolle*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen führen für die Sitzungsgelder eine Anwesenheitsliste, welche der Finanzverwaltung als Rechnung dient. Taggeld-Vergütungen nach Anhang 1 dürfen nur aufgrund einer Zahlungsanweisung des Gemeinderates ausbezahlt werden. Nebst den erwähnten Taggeldern sind auch alle übrigen Verwaltungskosten der Bewilligungspflicht des Gemeinderates unterstellt.

### *Art. 22 Subsidiäres Recht*

<sup>1</sup> Als subsidiäres Recht gilt das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes sowie das OR und das Gemeindegesetz.

### *Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die vorliegende Dienst- und Gehaltsordnung mit dem Anhang 1 und 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2015 in Kraft<sup>1</sup>. Sie ersetzt diejenige vom 17. Dezember 2002. Änderungen müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 18. Juni 2014.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 7. Juli 2014.

Anhang 1 und 2 können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Balm, 18. Juni 2014

Im Namen der Gemeinde Balm b. Günsberg

Pascale von Roll  
Gemeindepräsidentin

Karin Schwiete  
Gemeindegemeinschafterin

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 1. Dezember 2020 am 1. Januar 2021 (vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 2. Februar 2021).